

## Anlage 1

### 1. Zertifikat-Deutsch-Prüfung ohne Integrationskurs bzw. Prüfungstraining

- (a) Die Einbürgerungsbehörde verweist Einbürgerungsbewerber, die keinen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorlegen können, an einen Integrationskursträger, der grundsätzlich berechtigt ist, auch außerhalb des Kontextes der Integrationskurse die Zertifikat-Deutsch-Prüfung abzunehmen.
- (b) Der Integrationskursträger stellt den Sprachstand des Einbürgerungsbewerbers fest und empfiehlt dem Einbürgerungsbewerber je nach Ergebnis die Prüfung direkt abzulegen oder zuvor noch einen Integrationskurs oder – je nach Angebot vor Ort – ein alternatives testvorbereitendes Sprachkursangebot zu besuchen.
- (c) Sofern der Kursträger die direkte Prüfungsteilnahme empfiehlt bzw. der Einbürgerungsbewerber ohne vorhergehenden Besuch eines Integrationskurses oder eines alternativen Angebots die Prüfung ablegen will, organisiert der Träger einen Prüfungstermin.
- (d) Der Träger übermittelt dem Prüfungsteilnehmer den Prüfungstermin.
- (e) Der Träger führt die Prüfung durch und nimmt die Auswertung vor.
- (f) Der Kursträger übermittelt dem Einbürgerungsbewerber das Testergebnis und die Prüfungsurkunde zum Zertifikat Deutsch, die sie der Einbürgerungsbehörde vorlegt.

### 2. Zertifikat-Deutsch-Prüfung mit vorhergehendem Besuch eines Integrationskurses

- (a) Die Einbürgerungsbehörde verweist Einbürgerungsbewerber, die keinen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorlegen können, an einen Integrationskursträger, der grundsätzlich berechtigt ist, auch außerhalb des Kontextes der Integrationskurse die Zertifikat-Deutsch-Prüfung abzunehmen.
- (b) Der Integrationskursträger stellt den Sprachstand des Einbürgerungsbewerbers fest und empfiehlt dem Einbürgerungsbewerber je nach Ergebnis direkt die Prüfung abzulegen oder zuvor noch einen Integrationskurs oder – je nach Angebot vor Ort – ein alternatives testvorbereitendes Sprachkursangebot zu besuchen.
- (c) Sofern der Einbürgerungsbewerber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Integrationskurs bekundet, beantragt er über den Träger beim Bundesamt die Zulassung zur Teilnahme am Integ-

rationskurs. Nach § 5 Integrationskursverordnung sind Einbürgerungsbewerber vorrangig zuzulassen.

- (d) Der Einbürgerungsbewerber absolviert den Integrationskurs (Einstieg je nach Vorkenntnissen)
- (e) Der Träger organisiert für die Einbürgerungsbewerber nach Absolvierung des Integrationskurses einen Prüfungstermin und übermittelt diesen dem Prüfungsteilnehmer.
- (f) Der Träger führt die Prüfung durch und nimmt die Auswertung vor.
- (g) Der Kursträger übermittelt das Testergebnis und die Urkunde zum Zertifikat Deutsch dem Einbürgerungsbewerber, der sie der Einbürgerungsbehörde vorlegt.

### 3. Zertifikat-Deutsch-Prüfung mit vorhergehendem Besuch eines Testtrainings

- (a) Die Einbürgerungsbehörde verweist Einbürgerungsbewerber, die keinen Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorlegen können, an einen Integrationskursträger, der grundsätzlich berechtigt ist, auch außerhalb des Kontextes der Integrationskurse die Zertifikat-Deutsch-Prüfung abzunehmen.
  - (b) Der Integrationskursträger stellt den Sprachstand des Einbürgerungsbewerbers fest und empfiehlt dem Einbürgerungsbewerber je nach Ergebnis die Prüfung direkt abzulegen oder zuvor noch einen Integrationskurs oder – je nach Angebot vor Ort – ein alternatives testvorbereitendes Sprachkursangebot (z.B. Testtraining) zu besuchen.
  - (c) Der Einbürgerungsbewerber meldet sich für ein alternatives testvorbereitendes Sprachkursangebot an und absolviert den Kurs.
  - (d) Im Anschluss organisiert der für die Zertifikat-Deutsch-Prüfung lizenzierte Träger für den Einbürgerungsbewerber einen Prüfungstermin und übermittelt diesen dem Prüfungsteilnehmer.
  - (e) Der Träger führt die Prüfung durch und nimmt die Auswertung vor.
  - (f) Der Kursträger übermittelt dem Einbürgerungsbewerber das Testergebnis und die Prüfungsurkunde zum Zertifikat Deutsch, der sie der Einbürgerungsbehörde vorlegt.
-